



→ TIPP | ARBEITNEHMER



EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

gute Nachrichten für Angestellte mit Firmenwagen: Ihre individuellen Zuzahlungen für Privatfahrten können Sie nun auch als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Mehr dazu lesen Sie in nebenstehendem Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Aufgepasst bei Schönheitsreparaturen! Wenn das gekaufte Haus renoviert wird
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats: Änderung des Steuerbescheides
- > Steuerbonus für Betreuung von Haustieren Wie Sie den Katzensitter absetzen können

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Beste Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

Neuigkeiten zum Firmenwagen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers werden berücksichtigt

Öfter mal was Neues: Aufgrund neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann nun jeder Arbeitnehmer die Besteuerung seines Firmenwagens mindern, wenn er für Privatfahrten, etwa Urlaubsfahrten mit dem Firmenwagen, eine Zuzahlung leisten muss oder selber Kfz-Kosten für das Dienstfahrzeug tragen muss.

Zum Hintergrund

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses zufließen. So geregelt in § 8 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Aufgrund dieser Vorschrift ist es erst möglich, dass der Fiskus die Privatnutzung eines Firmenwagens auch besteuern darf.

Dementsprechend erkennt das Finanzamt schon allein in der Möglichkeit das Dienstfahrzeug auch privat nutzen zu dürfen einen **geldwerten Vorteil**, den es (ebenso wie den Arbeitslohn in Geld) der Besteuerung unterwirft. Soweit die Grundsätze der Besteuerung beim Dienstwagen.

Tatsächliche Ermittlung der Privatnutzung

Eine andere Frage ist dann im Weiteren, wie die Möglichkeit der Privatnutzung bewertet wird. Konkret gibt es zwei Alternativen: Grundsätzlich soll der Steuerzahler ein **Fahrtenbuch** führen, wonach die tatsächlichen Fahrten mit dem Firmenwagen dem dienstlichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen sind.



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Auf diese Weise kann dann ein **prozentualer Nutzungsanteil** der Privatfahrten ermittelt werden, der im Endeffekt auf die gesamten Fahrzeugkosten angewendet wird. Im Ergebnis hat der Angestellte dann die Kosten zu versteuern, die aufgrund seiner Privatnutzung entstehen.

Pauschale Ermittlung der Privatnutzung

In der Praxis ist das andauernde Führen eines Fahrtenbuchs nicht nur sehr arbeitsaufwändig, sondern aufgrund der hohen formalen Anforderungen auch nicht ganz einfach. Sehr häufig wird daher von einem Fahrtenbuch abgesehen und der geldwerte Vorteil der privaten Nutzungsmöglichkeit wird mittels Ein-Prozent-Regelung ermittelt. Dabei muss pauschal ein Prozent des Bruttolistennewagenpreises monatlich als geldwerter Vorteil angesetzt und beim Arbeitnehmer versteuert werden.

Kosten des Fahrzeugs

Unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung des Firmenwagens mittels Fahrtenbuch oder pauschaler **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt hat, ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Fahrzeugkosten regelmäßig **durch den Arbeitgeber getragen** werden. Hintergrund dieser Annahme ist die Tatsache, dass das Fahrzeug ja auch dem Chef gehört.

In der Praxis hat sich diese Auffassung jedoch häufig nicht durchgesetzt, was vielerorts auch durchaus nachvollziehbar ist. Man bedenke nur, der Chef stellt seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, damit dieser seine Dienstreisen mit dem Pkw absolvieren kann. Wie allgemein üblich räumt der Arbeitgeber auch das Recht zur Privatnutzung des Firmenwagens ein, weshalb der Arbeitnehmer diesen auch für eine Urlaubsrundfahrt mit der Familie quer durch Europa nutzt.

In Anbetracht der dabei entstehenden Kfz-Kosten für Treibstoff, Mautgebühren und ggfs. erhöhter Abnutzung des Fahrzeugs hat es schon ein Geshmäckle, dass der Chef auf den Kosten sitzen bleiben soll. Vielerorts wird daher einvernehmlich vereinbart, dass der Mitarbeiter ein Nutzungsentgelt oder wenigsten die **Benzinkosten** für eine solche erhöhte Privatnutzung zahlt.

Steuerliche Berücksichtigung

Diese **Nutzungsentgelte** oder für das Firmenfahrzeug **selbst getragene Benzinkosten** wollen die Arbeitnehmer nun natürlich auch steuerlich berücksichtigen. Immerhin müssen sie einen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung auch versteuern.

Trotz dieses logischen Gedankengangs hat sich die Finanzverwaltung einer steuermindernden Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen des Mitarbeiters bisher versperrt. Damit ist nun jedoch Schluss, wie der Bundesfinanzhof in insgesamt drei aktuellen Entscheidungen vom 30.11.2016 klarstellt.

Fahrtenbuchmethode

Unter dem Aktenzeichen [VI R 24/14](#) und [VI R 49/14](#) stellen die obersten Finanzrichter der Republik klar, dass vom Arbeitgeber getragene Zuzahlungen für die

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.

Einfach downloaden!

++ NEWSTICKER ++

Dauercampen kostet Zweitwohnungsteuer

Komfortabel campen und trotzdem flexibel sein- am besten mit einem Mobilheim, das fest auf dem Campingplatz steht. Doch Vorsicht: Hier fällt Zweitwohnungssteuer an.

Genau dagegen wehrte sich eine Gruppe von Dauercampern mit Mobilheimen auf einem Campingplatz an der Ostsee – vergeblich. (Aktenzeichen [2 A 186/15](#))





→ TIPP | ARBEITNEHMER

Kosten des Firmenwagens den geldwerten Vorteil aufgrund der Fahrtenbuchmethode mindern und somit **steuermindernd berücksichtigt werden** können. Lediglich der Teil einer Zuzahlung, der den nach Fahrtenbuch ermittelten geldwerten Vorteil übersteigt kann steuerlich weder als negative Einnahmen, noch als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Ein-Prozent-Regelung

Eine im Tenor ähnliche Entscheidung ist unter dem Aktenzeichen [VIR 2/15](#) auch bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ergangen. Auch dann kann die **Zuzahlung eines Nutzungsentgelts** den geldwerten Vorteil mindern. Ausdrücklich führt der Bundesfinanzhof an dieser Stelle auch aus, dass nichts Anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne Kosten (etwa Kraftstoffkosten oder Mautgebühren) selber trägt.

Erforderlich ist dafür selbstverständlich, dass **entsprechende Belege** (z. B. Tankquittungen etc.) vorgelegt werden können und die mindernd berücksichtigten Benzinkosten auch im Einklang mit der Fahrleistung des Firmenwagens stehen.

Abschließender Praxishinweis

Da die Urteile noch ganz frisch sind, sind sie bisher noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden. Es ist daher auch noch nicht gewiss, wie die Finanzverwaltung mit den Entscheidungen umgeht. Davon unabhängig entfalten die Entscheidungen jedoch auch Bindungswirkung für bereits vergangene Jahre. Wer folglich schon früher Benzinkosten & Co. für den Dienstwagen aufgrund dessen Privatnutzung entrichtet hat, sollte versuchen diese noch steuermindernd anrechnen zu lassen. Wer seine Steuererklärung noch nicht abgegeben hat, sollte sich die Urteile berufen. Liegt bereits ein Steuerbescheid vor, kann man von den Urteilen nur noch **im Rahmen eines Einspruchs** profitieren oder wenn sich der Bescheid auf Grund anderer Bestimmungen ändern lässt.

+++++ NEWSTICKER +++++

Mutterschutz auch für Schülerinnen & Studentinnen

Die Regierungskoalition hat sich auf Details bei der Reform des Mutterschutzgesetzes geeinigt. Danach soll der Mutterschutz künftig auch für Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen gelten. Mütter von behinderten Kindern sollen mit der Reform vier Wochen länger Mutterschutz nach der Geburt gewährt werden, sodass sie insgesamt von zwölf Wochen Auszeit profitieren. Auch Arbeitszeitbeschränkungen für Schwangere sollen gelockert werden.

Auch für Frauen mit einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche sind Verbesserung des Kündigungsschutzes geplant: Für sie sollen mindestens vier Monate Mutterschutz nach der Geburt gelten. Gleichzeitig sollen die Arbeitszeitbeschränkungen gelockert werden. Schwangere können dann selbst über Sonn- und Feiertagsarbeit entscheiden. Für Arbeiten zwischen 20 und 22 Uhr wird ein behördliches Genehmigungsverfahren installiert. Das Gesetz in seiner neuen Fassung soll noch vor dem Sommer in Kraft treten.



VORSICHT

vor scheinbarem Gewinnspiel: Überweisen Sie keinesfalls Geld!
Mehr Infos dazu [hier](#).



→ TIPP | VERMIETER

Aufgepasst bei Schönheitsreparaturen!

Wenn das gekaufte Haus renoviert wird

Nach dem Erwerb eines gebrauchten Gebäudes werden oftmals umfangreiche Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Solche Ausgaben sind eigentlich Erhaltungsaufwand und als Werbungskosten absetzbar, wenn das Gebäude vermietet wird.

Falls die Kosten ohne Umsatzsteuer innerhalb von drei Jahren höher sind als 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, werden die gesamten Kosten einschließlich Umsatzsteuer **den Anschaffungskosten hinzugerechnet** und dürfen nur einheitlich abgeschrieben werden. Doch es gibt eine Ausnahme: Bei der Ermittlung der 15-Prozent-Grenze werden „Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen“ nicht einbezogen. Das sind z.B. Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper, Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen.

Unklar ist bislang, ob solche Schönheitsreparaturen auch dann sofort als Werbungskosten absetzbar sind, wenn sie zusammen mit Sanierungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren die **15-Prozent-Grenze** überschreiten.

Achten Sie auf die 15-Prozent-Grenze

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schönheitsreparaturen, die in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit anderen Modernisierungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb des Gebäudes anfallen, in die 15-Prozent-Grenze einbezogen werden und - bei Überschreiten dieser Grenze – zu den **anschaffungsnahen Herstellungskosten** gehören. Und das bedeutet: Die Kosten dürfen nicht in voller Höhe, sondern nur im Wege einer Abschreibung von zwei Prozent jährlich als Werbungskosten abgezogen werden (Aktenzeichen [IX R 22/15](#)).

Erhaltungsarbeiten bzw. Schönheitsreparaturen sind eigentlich als Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten absetzbar und werden nicht in die 15-Prozent-Grenze einbezogen. Dies gilt aber nur dann, wenn sie **isoliert und losgelöst** von anderen Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

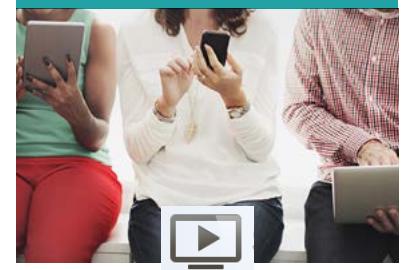


WICHTIG

Wenn Sie nicht aufpassen, werden klassische Schönheitsreparaturen, wie Maler- und Tapezierarbeiten, die eigentlich auf einen Schlag absetzbar sind, **über 50 Jahre verteilt**. Wollen Sie dieses fatale Ergebnis vermeiden, müssen Sie unbedingt darauf achten, dass Ihre Aufwendungen insgesamt in den ersten drei Jahren unter der 15-Prozent-Grenze bleiben (15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes). Oder Sie dürfen mit der umfassenden Modernisierung erst nach dem dritten Jahr beginnen.



SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

++ NEWSTICKER ++

Medizinisches Seminar für Pflegeeltern absetzbar

Ausgaben für die Teilnahme an medizinischen Seminaren zum Umgang mit frühtraumatisierten Kindern sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Dies entschied nun das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen [4 K 3471/15 E](#)). Es wird gesellschaftlich zwingend erwartet, dass - nicht anderweitig erstattungsfähige - Krankheitskosten für sämtliche Familienmitglieder, mithin auch für Pflegekinder übernommen werden.



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe

The smartphone screen shows the digital version of the magazine 'verbraucherblick'. At the top, it features the 'WISO software' logo and the text 'www.verbraucherblick.de | März 2017 | Euro 5,00'. The main title 'verbraucherblick' is displayed in large letters, with 'DAS MAGAZIN' underneath. Below the title, there's a section titled 'BAUEN & WOHNEN' followed by a large blue header 'STRESSFREI INS EIGENHEIM'. On the right side of the screen, there's a photo of a smiling couple dancing. To the left of the photo, several article titles are listed: 'Wer will fleißige Handwerker seh'n ...', 'Günstig Anschluss finden', 'Mit Zuschuss ins Eigenheim', 'DU, ICH UND DIE KINDER', 'FUNKENDE KREDITKARTEN', 'REPARIEREN STATT WEGWERFEN', and '© 2017 Buhl Data Service GmbH'. A small 'BUHL' logo is visible at the bottom right of the phone.

Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrühe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Alle Steuerzahler
Einspruchsgrund:	Änderung des Steuerbescheids durch das Finanzamt, obwohl dieses von der richtigen Steuererklärung abgewichen ist
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 38/16

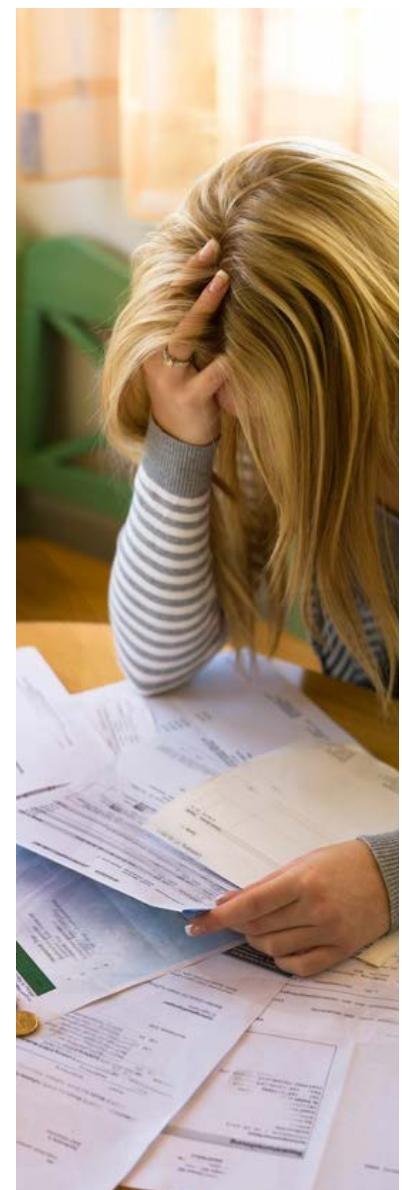
Hintergrund zum Sachverhalt

Wenn der Einkommensteuerbescheid erst einmal in der Welt ist, dann darf auch das Finanzamt diesen nicht so einfach wieder ändern. Ist die Einspruchsfrist abgelaufen und die Steuerfestsetzung nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen, kann eine Bescheidänderung nur noch im Rahmen einer **Änderungs- bzw. Korrekturvorschrift erfolgen**.

Eine solche Korrekturvorschrift ist z. B. der § 129 der Abgabenordnung (AO), wonach Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, noch bis zum Ablauf der Feststellungsfrist berichtigt werden können.

Beamte darf nicht gedacht haben

Damit diese Vorschrift greift, kommt es im Wesentlichen auf die Qualität des Fehlers an. So darf es sich dabei in der Tat nur um ein **Versehen** handeln, bei dem eine rechtliche Würdigung ausgeschlossen ist. Spaßeshalber spricht man daher in der Praxis davon, dass der Finanzbeamte sich bei Unterlaufen des Fehlers nichts gedacht haben darf. Damit ist gemeint, dass dieser keine inhaltliche Bearbeitung vorgenommen hat, sondern der Fehler schlicht entstanden ist, weil z. B. ein reiner Additionsfehler unterlaufen ist.



**WISO steuer:
Ratgeber spezial
2017**



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Richtige Steuererklärung – falscher Bescheid

Ob eine offensichtliche Unrichtigkeit gegeben ist, ist in der Praxis häufig nicht einfach zu beurteilen. So war es auch in einem Fall vor dem Finanzgericht Münster. Im Urteilssachverhalt hatte ein Steuerzahler eine **richtige Einkommensteuererklärung abgegeben**, von der der Sachbearbeiter beim Finanzamt jedoch abgewichen ist. Konkret waren zwei Renten in der Steuererklärung angegeben. In den Bescheid übernahm das Finanzamt jedoch nur eine Rente, weil es für den zweiten Altersbezug keine elektronischen Daten vorliegen hatte.

Als der Fiskus den Fehler bemerkte, wollte es den Einkommensteuerbescheid nach § 129 AO ändern, was jedoch das Finanzgericht Münster untersagte. Im Urteil vom 21.07.2016 (Aktenzeichen [9 K 2342/15 E](#)) heißt es deutlich, dass eine **offensichtliche Unrichtigkeit** nicht vorliegt, wenn ein konkreter Anlass zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten zu den Renteneinkünften des Steuerzahlers bestand, der Sachbearbeiter nach Aktenlage aber bewusst darauf verzichtet hat, einen Abgleich mit der Steuererklärung durchzuführen, die ihm parallel vorlag.

Mit anderen Worten: Das Finanzgericht schließt ein **rein mechanisches Versehen** aus und geht davon aus, dass der Sachbearbeiter die zweite Rente aus irgendwelchen Erwägungen heraus nicht in den Steuerbescheid übernommen hat. Eine Änderung des Bescheids ist daher ausgeschlossen und der Steuerzahler muss nur eine Rente versteuern. Besonders erfreulich dabei: Das erstinstanzliche Gericht hat die Revision nicht zugelassen.

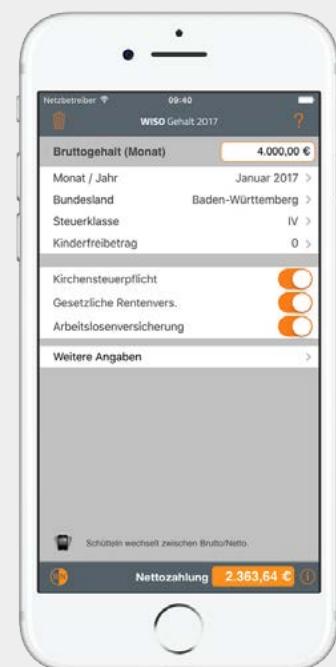
Offensichtliche Unrichtigkeit auch bei Schlampperei

In einem ähnlich gelagerten Ausgangssachverhalt sieht es das Finanzgericht Düsseldorf jedoch leider gänzlich anders. Diesmal hatte der Steuerzahler Arbeitslöhne von zwei Arbeitgebern bezogen und auch richtig angegeben. Weil ein Arbeitgeber allerdings in einem anderen Bundesland beheimatet war und dementsprechend die Auswertung der elektronischen Daten des Wohnsitzbundeslandes nur einen Arbeitslohn zum Vorschein brachte, wurde auch nur dieser in den Bescheid übernommen. Die Abfrage der Datenbank für bundeslandübergreifende Daten wurde schlicht unterlassen.

Mit Urteil vom 11.10.2016 (Aktenzeichen [10 K 1715/16 E](#)) vertraten die Düsseldorfer Finanzrichter jedoch die Auffassung, dass der fälschlicherweise nicht berücksichtigte Arbeitslohn noch Eingang in den Steuerbescheid bekommen kann. Dabei gingen die Richter in ihrer Entscheidung davon aus, dass die Nichtberücksichtigung auf **Schlamperei bei der Bearbeitung** der Steuererklärung zurück zu führen sei. Gerade dies spreche jedoch dafür, dass der Beamte keine rechtlichen Erwägungen vorgenommen hat. Insoweit trägt das Finanzamt zwar die Schuld an dem falschen Bescheid, die schließt jedoch eine Bescheidänderung wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten nicht aus.

Erfreulicherweise wurde gegen das erstinstanzliche Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingereicht, weshalb in ähnlich gelagerten Sachverhalten unter Verweis auf das anhängige Verfahren (und die positive Entscheidung des Finanzgerichts Münster) Einspruch eingelegt werden sollte.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogeinhalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzige perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollte daher in ähnlich gelagerten Fällen Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Steuerbonus für Betreuung von Haustieren

Wie Sie den Katzensitter absetzen können

Steuervorteil für die Betreuung von Haustieren? Bisher für die Finanzverwaltung undenkbar. Doch nun können die Ausgaben tatsächlich als Haushaltsnahe Dienstleistung abgezogen werden. Aber was ist mit Tierpflege- und Tierarztkosten? Wir klären auf.

Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar mit 20 Prozent, **höchstens 4.000 Euro im Jahr**. Begünstigt sind also beispielsweise die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch ambulante Pflegedienste oder selbständige Pflegekräfte sowie die Betreuung von Kindern durch selbstständige Tagesmütter oder Au-pairs im Haushalt des Auftraggebers.

Noch in einem Erlass des Bundesfinanzministeriums aus 2014 ist festgelegt, dass **Tierbetreuungs-, Tierpflege- und Tierarztkosten** nicht steuerbegünstigt sind. Nun aber der Bundesfinanzhof hat gegen den Fiskus entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines Haustieres zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört, denn die Versorgung von Haustieren habe einen engen Bezug zur Hauswirtschaft des Halters (Aktenzeichen [VI R 13/15](#)).

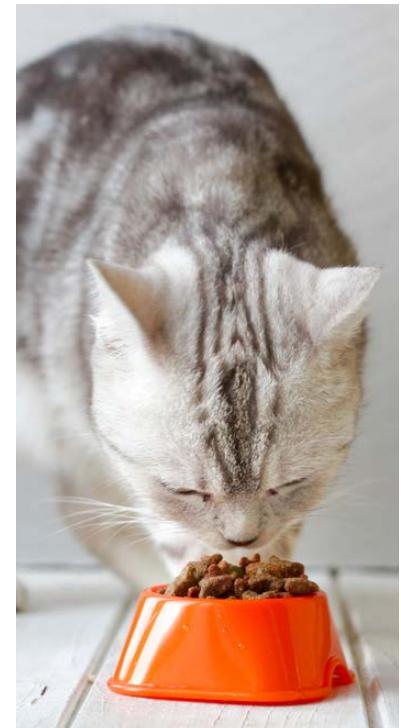
20 Prozent der Betreuungskosten absetzbar

Aktuell akzeptiert die Finanzverwaltung das BFH-Urteil und erkennt die Betreuung und Pflege von Tieren als haushaltsnahe Dienstleistung an. Also gibt's dafür auch eine Steuerermäßigung von 20 Prozent ([BMF-Schreiben](#) vom 09.11.2016).



WICHTIG

Die Betreuung des Tieres muss innerhalb des Haushalts erfolgen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



dass mit der Hausgeldabrechnung ein Steuerbonus winkt? Wie das funktioniert, sehen Sie [hier](#).

Gassigehen ja, Tierpension nein

Die Kosten für die Versorgung und Betreuung des Haustieres - einschließlich der Anfahrtskosten - sind nur dann begünstigt, wenn die Betreuung **im Haushalt bzw. auf dem Grundstück erfolgt**. Die Steuervergünstigung gibt's also nicht, wenn das Tier außerhalb der Wohnung betreut wird, z.B. in einer Tierpension.

Geklärt hat der BFH aber nun, dass zumindest das „Ausführen“ des Tieres außerhalb der Wohnung nicht steuerschädlich ist. Schließlich gewährt der Fiskus den Steuerbonus ja auch für „die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie für kleinere Botengänge“ durch eine Haushaltshilfe außerhalb der Wohnung.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Kein Steuerbonus für Tierarzt

Eine weitere Frage ist, ob auch die Tätigkeit des Tierarztes als „haushaltsnahe Dienstleistung“ anzusehen ist? Leider nein. Nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg gehört die Behandlung von Verletzungen und Krankheiten nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, gleichgültig ob bei Mensch oder Tier. Daher gibt es für solche Kosten keine Steuerermäßigung (Aktenzeichen [VI R 13/15](#)).

Sind die Leistungen des Tierarztes vielleicht **mit „Handwerkerleistungen“ vergleichbar**, für die es ebenfalls eine Steuerermäßigung von 20 Prozent, höchstens 1.200 Euro gibt? Kommt nämlich ein Mechaniker ins Haus und repariert die Waschmaschine, besteht Anspruch auf den Steuerbonus. Gleches müsste gelten, wenn der Tierarzt nach Hause kommt und den Dackel behandelt, oder?

Tiere sind zwar keine Sachen, doch „auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“. Da der Gesetzgeber Tiere nicht ausgenommen hat, müsste der Hausbesuch des Tierarztes begünstigt sein. Doch nach Auffassung des Finanzgerichts Nürnberg stellen die Leistungen des Tierarztes keine Handwerkerleistungen dar (Aktenzeichen [4 K 1065/12](#)).

+++++ NEWSTICKER +++++

Vermietung: Doch keine Sonderabschreibung für Neubau von Mietwohnungen

In Deutschland fehlt bezahlbarer Wohnraum, vor allem in Großstädten und Ballungsräumen. Um private Investoren schnell zum Neubau von preiswerten Mietwohnungen anzuregen, hatte die Bundesregierung ein Gesetz mit einer neuen Abschreibung vorgelegt. Geplant war eine Sonderabschreibung von jeweils 10 Prozent im ersten und zweiten Jahr sowie 9 Prozent im dritten Jahr auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 2.000 Euro je qm Wohnfläche. Zusätzlich sollte die lineare AfA von 2 Prozent p.a. auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzbar sein.

Doch: zu früh gefreut. Im vergangenen Jahr hat die SPD-Fraktion die Verabschiedung des Gesetzes mit der vorgesehenen Sonderabschreibung verhindert und damit eine Förderung des Mietwohnungsbaus unmöglich gemacht. So bleibt leider der erhoffte Impuls zur Aktivierung privater Investoren aus. Private Investoren erhalten keine steuerliche Planungssicherheit für ihre Investitionen. Die steuerliche Förderung hätte zu zusätzlichem Wohnraum führen können. Die mögliche Entlastung im unteren und mittleren Mietpreisbereich bleibt nun aus.

VORSCHAU

ARBEITNEHMER:

Arbeitszimmer von Projektleitern

FAMILIEN:

Internatsausgaben der Kinder

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

10.04.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com